

Verwaltungsvereinbarung

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Eidg. Finanzdepartement, EFD Eidg. Zoilverwaltung EZV Grenzwachtkorps GWK

zwischen dem

Kanton Aargau

und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement

über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Aargau und dem Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung

Anpassen der Anhänge

Gestützt auf Artikel 15 der Verwaltungsvereinbarung werden diesem Schreiben beiliegenden Anhänge 1 - 23 im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kantonspolizei Aargau und dem Grenzwachtkorps geändert und den heutigen Verhältnissen angepasst.

Aarau, 09. September 2014

Kantonspolizei Aargau Polizeikommandant

øberst Dr. Michael Leupol**∮**

Eidg. Grenzwachtkorps Chef Grenzwachtkorps

Brigadier Jürg Noth



Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem



Kanton Aargau

und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement

über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Aargau und dem Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1 Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei des Kantons Aargau [®](Kapo) und dem Grenzwachtkorps (GWK) mit dem Ziel, das Sicherheitssystem der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu definieren und dabei sicherzustellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

Artikel 2 Verantwortlichkeiten

- ¹ Die Führungsverantwortung für sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Landesinnern liegt beim Kanton Aargau. Das GWK trägt die Führungsverantwortung für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.
- ² Kapo und GWK tragen die Einsatzverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.
- ³ Das GWK führt die ihm durch den Kanton Aargau übertragenen Aufgaben im Grenzraum selbständig aus.

Artikel 3 Rechtliche Grundlagen

- ¹ Die Angehörigen der Kapo und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und der Kantone. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen:
- [®] Im Anhang 24 sind sämtliche Abkürzungen aufgeführt.

- Artikel 1, Absatz 3 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (BBL 2005/7149).
- Artikel 3, 96, 97 und 100 des Zollgesetzes vom 18.3.2005 (BBL 2005/2285, SR 631.0).
- Art. 8a der Verordnung über die Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA) vom 14. Januar 1998 (SR 142.211).
- Bundesratsbeschluss vom 6. November 2002 über die Kontrolle des Zugsverkehrs durch das GWK (nicht publiziert).
- Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958, § 1 (SAR 251.100)

Artikel 4 Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹ Die Kapo und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

² Die Kapo und das Regionenkommando VII des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Verkehrs-, Personen- und Zollkontrollen.

³ Wo die eingesetzte Technik es erlaubt, werden die Fahrzeuge des GWK und der Kapo in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

Artikel 5 Mobile Kontrollen und gemeinsame Aktionen

Die Kapo und das GWK können für gemeinsame Aktionen gemischte Teams einsetzen, welche die Aufgaben beider Seiten gemeinsam erfüllen.

Artikel 6 Gegenseitige Unterstützung

¹ Die Kapo und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

² Die Sonderformation der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) kann in Absprache mit der Kapo im ganzen Kanton Unterstützung leisten.

Artikel 7 Nutzung des Funknetzes Polycom

Die Kapo und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften wenn möglich das Funknetz Polycom.

Artikel 8 Ausbildung

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungsmassnahmen gemeinsam durchgeführt.

Artikel 9 Zugriff auf Informationssysteme

¹ Das GWK und die Kapo gewähren sich gegenseitig Zugriff auf die Informationssysteme, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig und datenschutzrechtlich erlaubt ist.

² Online-Zugriffe erfolgen nur beim Vorliegen einer entsprechenden formellgesetzlichen Grundlage.

Artikel 10 Einsatzraum des GWK

Der Einsatzraum des GWK für sicherheitspolizeiliche Aufgaben umfasst die Grenzübergänge, das Zwischengelände (grüne Grenze) und den im Anhang 23 bezeichneten polizeitaktischen Grenzraum, ausgenommen die Autobahn A1.

Artikel 11 Alarmfahndung

Im Fall einer Alarmfahndung besetzt das GWK in Absprache mit der Kapo die Grenzübergänge nach taktischen Gesichtspunkten.

Artikel 12 Haftung

¹ Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht.

² Für Schäden, die Angehörige von Kapo oder GWK bei der Zusammenarbeit auf Ersuchen der anderen Partei verursachen, haftet die Auftrag gebende Partei, sofern kein grobes Verschulden der Schaden verursachenden Person vorliegt.

Artikel 13 Ersatz der Auslagen

Für Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ordnungsbussenerhebung (OBV) zu Gunsten des Kantons Aargau entstehen, entrichtet der Kanton eine Entschädigung von 15 % der erhobenen Ordnungsbusseneinnahmen an die EZV.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

B Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

B.1 Allgemeines

Artikel 15 Systematik

¹Teil B bezeichnet Aufgabenbereiche, welche der Kanton Aargau dem GWK bzw. der EZV zur selbständigen Erledigung übertragen können. Die Anhänge regeln die technischen Einzelheiten der Zusammenarbeit.

²Die Kapo und das GWK bzw. die EZV können die Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen anpassen.

Artikel 16 Zuständigkeit innerhalb der EZV

Fällt eine Aufgabe innerhalb der EZV nicht nur in den Zuständigkeitsbereich des GWK, sondern auch des zivilen Teils der Zollverwaltung, so wird dies nachfolgend durch den Vermerk "(EZV)" bezeichnet.

Artikel 17 Befugnisse der Angehörigen des GWK

Beim Einsatz in gemischten Teams dürfen die Angehörigen des GWK dieselben sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausüben wie die Angehörigen der Kapo. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse. Das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

B.2 Selbständige Erledigung durch die Grenzwache

Artikel 18 Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung

1.	Amtshilfe im Fahndungsbereich / Ripolausschreibung	Anhang 1
2.	Aufenthaltsnachforschung	Anhang 2
3.	Fernhaltemassnahmen	Anhang 3
4.	Eröffnung Einreisesperre	Anhang 4

Artikel 19 ANAG / Asylgesetz

1.	Rechtswidrige Ein- und Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt	Anhang 5
2.	Schleppertätigkeit (leichter Fall, Familiennachzug)	Anhang 6
3.	Schwarzarbeit	
	(bei Personen mit geregeltem Aufenthalt in der EU)	Anhang 7
4.	Gefälschte, verfälschte oder nicht zustehende Ausweise	Anhang 8
5.	Ein- und Ausreise mit Ausweis N, F und S	Anhang 9
6.	Rücküberstellung/Rückübernahme von Personen	Anhang 10
7	Vermögenswertabnahmen bei Asylsuchenden und	
	Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung	Anhang 11

Artikel 20	Widerhandlung gegen das BetmG (EZV)	
	Kleinstmengen von Betäubungsmitteln	Anhang 12
		_
Artikel 21	Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung (EZV)	
	Ein- und Ausführen sowie Tragen von Waffen und	
	Waffenbestandteilen	Anhang 13
Artikel 22	Strassenverkehrsrecht in Verbindung mit Art. 136 und 137	VZV (EZV)
	1. SVG; Fahren in angetrunkenem Zustand und/oder	
	unter Drogeneinfluss	Anhang 14
	SVG; Fahren ohne den erforderlichen Schweizer Führerausweis; Fahren ohne Führerausweis;	
	Fahren trotz Entzug	Anhang 15
	 SVG; Nichteinhalten der Arbeits- und Ruhezeit- Verordnung 	Anhang 16
	Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit	Ailliang 10
	provisorischer Immatrikulation der Schweiz oder	
	des Fürstentums Liechtenstein	Anhang 17
	5. Gefahrengut (Widerhandlungen gegen Artikel 22 SDR)	Anhang 18
	6. Nacht- und Sonntagsfahrverbot	Anhang 19
	7. SVG; Übermasse und Übergewichte (Länge, Höhe, Breite, Gewicht)	Anhan - 20
	8. Radarwarngeräte	Anhang 20 Anhang 21
	9. Ordnungsbussen / Vignette	Anhang 22
Artikel 23	Strong a myorka harana ahti ina One a mana ang (O1845)	
Altikei 23	Strassenverkehrsrecht im Grenzraum (GWK)	
	 SVG; Fahren in angetrunkenem Zustand und/oder unter Drogeneinfluss 	Anhang 14
	2. SVG; Fahren ohne den erforderlichen Schweizer	Almany 14
	Führerausweis; Fahren ohne Führerausweis; Fahren trotz Entzug	
	3. SVG; Nichteinhalten der Arbeits- und Ruhezeit-	Anhang 15
	Verordnung	Anhang 16
	4. Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit	_
	provisorischer Immatrikulation der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein	A b 4.7
	5. Gefahrengut (Widerhandlungen gegen Artikel 22 SDR)	Anhang 17
	Nacht- und Sonntagsfahrverbot	Anhang 18
	7. SVG; Übermasse und Übergewichte	Anhang 19
	(Länge, Höhe, Breite, Gewicht)	Anhang 20
	8. Radarwarngeräte	Anhang 21
	Ordnungsbussen / Vignette	Anhang 22

Artikel 24 Aufgaben im Bahnverkehr

- 1. Grenzpolizei
- 2. Aufgaben gemäss Artikel 18 21
- 3. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Artikel 25 Aufgaben bei kleinen und mittleren Flugplätzen (EZV)

- 1. Grenzpolizei
- 2. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben
- 3. EZV-Aufgaben gemäss Artikel 20 und 21

Artikel 26 Post- und Kurierverkehr

- Dokumentenstraftatbestände gemäss Artikel 252 StGB und Artikel 23 ANAG
- 2. Kleinstmengen von Betäubungsmitteln

Anhang 12

Artikel 27 Verschiedene Bereiche (EZV)

- Pilz- und Pflanzenschutz;
 Vollzug eidgenössischer und kantonaler Gesetze
- 2. Jagd- und Fischereigesetzgebung; Vollzug eidgenössischer und kantonaler Gesetze
- 3. Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften; Vollzug eidgenössischer und kantonaler Gesetze

B.3 Verfahren

Artikel 28 Zuführung an die Kapo

In der Regel erfolgt die Übergabe von Personen oder Waren an die Kapo bei einer Dienststelle des GWK.

Artikel 29 Rapportierung

Das GWK bzw. die EZV rapportieren rechtsgenügend nach ihrem System.

Aarau, den 18. Oktober 2006

Bern, den 9.11.06

REGIERUNGSRAT AARGAU

Landemmann:

Kurt Wernli

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

EIDG. ZOLLVERWALTUNG

Der Oberzolldirektor:

Rudolf Dietrich